

Parkerleichterungen für Schwerbehinderte

Seit dem 01.01.2001 kann der EU-einheitliche Parkausweis für Behinderte mit dem Merkzeichen aG oder BI beantragt werden. Dieser Ausweis ist mit einem Lichtbild und der Unterschrift des Ausweisinhabers zu versehen.

Ein Nachweis über die Schwerbehinderung (Schwerbehindertenausweis oder Bescheid) des „Amt für soziale Angelegenheiten“ Merkzeichen „aG“ oder „BI“ ist bei der Beantragung vorzulegen.

Dieser Ausweis ist gebührenfrei.

Ihre Ansprechpartner: Herr Vieweg Tel.: 02622/703-144 und Herr Hell Tel.: 02622/703-133

Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen

Unter bestimmten Voraussetzungen kann Personen mit „besonderen schweren Behinderungen“ eine Parkerleichterung erteilt werden. Bei diesem Personenkreis wurde das Merkzeichen „aG“ oder „BI“ nicht festgestellt.

Voraussetzung ist, dass diese Menschen so behindert sind, dass sie auf Parkerleichterungen angewiesen sind.

Hierzu zählen insbesondere:

1. besondere Gehbeeinträchtigung (mögliche maximale Gehstrecke 100 Meter)
2. Morbus Crohn/Colitis ulcerosa – Erkrankungen (mindestens 5-6 Durchfälle täglich/tägliche sturzbachähnliche Durchfälle)
3. künstlicher Darmausgang und künstlicher Harnableitung

Nach Beantragung wird eine Stellungnahme beim „Amt für soziale Angelegenheiten“ eingeholt.

Die ausgewiesenen Parkplätze (Rollstuhlfahrersymbol) für außergewöhnlich Gehbehinderte und Blinde dürfen **n i c h t** benutzt werden.

Diese Ausnahmegenehmigung ist gebührenfrei.

Ihre Ansprechpartner: Herr Vieweg Tel.: 02622/703-144 und Herr Hell Tel.: 02622/703-133